



Partei für Rationale Politik, Allgemeine
Menschenrechte und Teilhabe

Versammlungs- und Abstimmungsreglement

Präsidentin der Parteiversammlung Zug, den 11. April 2023

*Das Präsidium der Parteiversammlung erlässt,
gestützt auf Art. 7 Abs. 2, 8 Abs. 3 und 4 der Parteiverfassung,
Art. 5 Abs. 1 lit. b, f, g und h, 10 Abs. 2 lit. c, 11, 12 Abs. 1, 2 und 5 des Organisationsstatus,
folgendes Versammlungs- und Abstimmungsreglement.*

1 Allgemeines

Art. 1 Rechte und Pflichten

¹ Um sein Stimmrecht auszuüben, muss sich das Mitglied akkreditieren lassen.

² Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Korrektheit eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses zu gefährden oder ein anderes Mitglied an der Debatte oder Stimmabgabe zu hindern.

³ Wenn eine Person die Durchführung einer Debatte, Wahl oder Abstimmung grob stört, so kann der Präsident der Parteiversammlung diese Person vorübergehend von der Teilnahme ausschliessen. Bei wiederholten Verstössen kann sich der Ausschluss auf die gesamte Veranstaltung beziehen.

⁴ Der Präsident der Parteiversammlung kann sich vertreten lassen. Seinem Stellvertreter kommen dieselben Rechte und Pflichten zu.

⁵ Die Dokumentation der Versammlung und der Urabstimmung, insbesondere Stimmzettel, wird ein Jahr aufbewahrt. Protokolle werden 10 Jahre aufbewahrt

Art. 2 Akkreditierung

¹ Die Akkreditierung an der Versammlung in Natura erfolgt bei bekannten Mitgliedern auf zusehen, bei allen anderen gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises.

² Die Stimmberechtigung wird anhand des Zahlungstatus gemäss Mitgliederdaten. Das Mitglied hat im Zweifel die Bezahlung des Mitgliederbeitrags nachzuweisen.

³ Zur Identitätsprüfung berechtigt sind das Präsidium der Parteiversammlung, die Präsidentin der Partei, die von diesen ermächtigte Personen sowie öffentliche Verwaltungen, Poststellen, Schweizerische Bundesbahn, Konsulate, Botschaften und Notare.

⁴ Die Akkreditierung erfolgt auf dem Aufnahmeformular, das durch den Vorstand bereitgestellt wird. Das Formular ist an die aufgedruckte Adresse zu senden oder dem Vorstand persönlich zu überreichen.

⁵ Der Akkreditierung auf Papier gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur des Stimmberechtigten auf dem Formular.

Art. 3 Beschlussfassung

¹ Beschlussanträge, die voneinander unabhängig sind, werden nacheinander abgestimmt.

² Ist ein Antrag ohne Gegen- oder Änderungsanträge gestellt, so werden Gegenstimmen und Enthaltungen abgefragt.

³ Änderungsanträge werden vor dem betreffenden Hauptantrag abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt mit einfachem Mehr.

⁴ Gegenanträge werden dem Hauptantrag in Zustimmungswahl gegenübergestellt. Der Antrag, der die meiste Zustimmung erhält, ist beschlossen, falls er das notwendige Mehr erreicht hat.

⁵ Bei Parolenfassungen wird entsprechend den Antrag abgestimmt.

⁶ Die Stimmabgabe in der Regel erfolgt offen, es sei denn, zuvor sei geheime Abstimmung beschlossen worden.

⁷ Enthaltungen werden nur bei der Ermittlung des absoluten Mehrs berücksichtigt.

Art. 4 Wahlen

¹ Wahlen erfolgen geheim an der Versammlung oder per Urabstimmung.

² Eine Aufstellung zu Volkswahlen findet statt, wenn sie auf einen Antrag hin beschlossen wurde. Die Anzahl aufzustellender Kandidatinnen entspricht der Anzahl zu vergebender Ämter, ausser es wird eine geringere Anzahl beantragt und beschlossen. Über den Antrag auf Wahlaufstellung und eventuelle Gegenanträge können gleichzeitig mit der Wahl der Kandidatinnen abgestimmt werden.

³ Bei Listenwahlen bewerben sich die Mitglieder auf einen oder mehrere Listenplätze. Gewählt wird separat für jeden Listenplatz, auf welchen sich mindestens eine Person bewirbt. Die Wählenden können für jeden Listenplatz für jede Bewerberin mit Ja, Nein oder Enthaltung stimmen.

⁴ Die Listenplätze werden von oben nach unten ausgezählt, wobei diejenige Kandidatin mit den meisten Ja-Stimmen als auf dem Listenplatz aufgestellt gilt, sofern auf sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen entfallen. Wer bereits auf einem Listenplatz aufgestellt ist, fällt bei Ausählung weiterer Listenplätze ausser betracht.

⁵ Hat die Liste nach der Auszählung aller Listenplätze lücken, so rücken die unteren Kandidatinnen vor. Ist das Vorkumulieren zulässig und die Listen nicht vollständig gefüllt, so werden die Kandidatinnen von oben her vorkumuliert.

⁶ Bei Volkswahlen ohne Listen können die Wählenden für jede Bewerberin mit Ja, Nein oder Enthaltung stimmen. Aufgestellt werden alle Bewerberinnen, welche mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten haben in der Reihenfolge absteigender Anzahl Ja-Stimmen, bis alle aufzustellenden Kandidaturen besetzt sind.

⁷ Wahlen zu Parteiämtern finden analog zur Aufstellung zu Wohlkswahlen ohne Listen statt.

2 Versammlung

Art. 5 Versammlung

¹ Die Versammlung ist öffentlich und kann in Audio und Video übertragen werden. Wer spricht oder sich in den Aufnahmebereich begibt, erklärt sein Einverständnis mit der Publikation der Aufnahme.

² Der Präsident der Parteiversammlung leitet die Debatte, teilt das Wort zu und sorgt für den ordnungsgemässen Ablauf der Sitzung.

³ Der Präsident der Parteiversammlung bestimmt den oder die Protokollanten und falls notwendig den oder die Stimmenzähler.

⁴ Die Änderung dieses Reglements ist während der Versammlung nur durch entsprechenden Ordnungsantrag zulässig.

Art. 6 Wortbegehren

¹ Wortbegehren sind in der Reihenfolge ihres Eingangs zu berücksichtigen. Bei Unklarheiten entscheidet der Präsident der Parteiversammlung.

² Der Präsident der Parteiversammlung kann das Wort an Referenten und Antragsteller auch ausserhalb der Rednerliste erteilen.

³ Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand, so ermahnt ihn der Präsident der Parteiversammlung, zur Sache zu sprechen.

⁴ Missachtet ein Redner die Mahnungen und Ordnungsrufe des Präsidenten der Parteiversammlung, so entzieht ihm dieser das Wort.

Art. 7 Stellen von Ordnungsanträgen

¹ Ordnungsanträge können jederzeit ausserhalb der Rednerliste gestellt und begründet werden.

² Es können nur Ordnungsanträge gestellt werden, die nachfolgend aufgeführt werden.

³ Der Präsident der Parteiversammlung kann Ordnungsanträgen direkt zustimmen oder diese abstimmen lassen, ausser dieses Reglement bestimme etwas anderes.

Art. 8 Ordnungsantrag auf Meinungsbildung

¹ Der Antragsteller stellt der Versammlung eine oder mehrere konsultative Fragen zum aktuellen Traktandum.

² Bei Wahlen sind Fragen, die identifizierbare Kandidaten betreffen, unzulässig.

Art. 9 Ordnungsantrag auf Pausierung der Sitzung

¹ Der Antragsteller schlägt eine Zeitspanne für einen Unterbruch der Sitzung vor.

² Bei Annahme des Ordnungsantrages wird die Sitzung umgehend für die vorgeschlagene Zeit pausiert und die Rednerliste danach wieder aufgenommen.

Art. 10 Ordnungsantrag auf Beschränkung der Redezeit

¹ Der Antragsteller schlägt einen Abschnitt der Versammlung und eine Zeitspanne vor, die bei allen folgenden Wortbegehren dieses Abschnitts nicht überschritten werden darf.

² Der Präsident der Parteiversammlung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.

Art. 11 Ordnungsantrag auf Abschluss der Diskussion

¹ Der Antragsteller schlägt vor, die Diskussion abzuschliessen und zum aktuellen Traktandum nur noch sofort gestellte Wortbegehren zu berücksichtigen.

² Der Präsident der Parteiversammlung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.

Art. 12 Ordnungsantrag auf Änderung der Reihenfolge der Traktanden

¹ Der Antragsteller schlägt schriftlich eine geänderte Reihenfolge von Traktanden vor, die noch nicht in Behandlung standen.

² Der Präsident der Parteiversammlung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.

Art. 13 Ordnungsantrag auf Geheime Beschlussfassung

¹ Der Antragsteller schlägt vor, eine oder mehrere Abstimmungen geheimen vorzunehmen. Bei fernmündlichen Versammlungen bedeutet dies Beschlussfassung per Urabstimmung.

² Wird dieser Ordnungsantrag abgestimmt, so benötigt er ein Quorum.

³ Dieser Ordnungsantrag ist nicht zulässig für Abstimmungen über Ordnungsanträge.

Art. 14 Ordnungsantrag auf Unterbrechung der Protokollierung

¹ Der Antragsteller schlägt vor, die Protokollierung und Aufzeichnung für einen Abschnitt der Versammlung auszusetzen.

² Der Präsident der Parteiversammlung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.

³ Während die Protokollierung ausgesetzt ist, finden weder Abstimmungen noch Wahlen statt.

Art. 15 Ordnungsantrag auf Verschiebung von Geschäften

¹ Der Antragsteller schlägt die Verschiebung eines oder mehrerer Geschäfte vor.

² Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 16 Ordnungsantrag auf Nichteintreten auf Geschäfte

¹ Der Antragsteller schlägt das Nichteintreten auf eines oder mehrerer Geschäfte vor.

² Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 17 Ordnungsantrag auf Rückkommen auf ein Geschäft

¹ Der Antragsteller schlägt vor, auf ein bereits abgeschlossenes Traktandum zurückzukommen und darüber neu zu befinden.

² Ein Rückkommensantrag auf die Wahl eines nicht-vakanten Sitzes ist nicht zulässig.

³ Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 18 Ordnungsantrag auf Neuwahl des Präsidenten der Parteiversammlung

¹ Der Antragsteller schlägt die sofortige Neuwahl des Präsidenten der Parteiversammlung vor.

² Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 19 Ordnungsantrag auf Änderung des Reglements

¹ Der Antragsteller schlägt schriftlich eine Änderung dieses Reglements vor.

² Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 20 Ordnungsantrag auf einmalige Änderung des Reglements

¹ Der Antragssteller schlägt eine einmalige, auf ein Traktandum oder eine Abstimmung begrenzte, Änderung des Reglements vor.

² Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

3 Urabstimmung**Art. 21 Beschlussfassung per Urabstimmung**

¹ Wahlen und Abstimmungen finden geheim per Briefpost statt, das Stimmmaterial steht den Mitgliedern zum Download bereit.

² Der Link zum Download der Abstimmungs- und Wahlunterlagen wird den Mitgliedern per E-Mail zugestellt. Für das Herunterladen ist ein Parteilogin notwendig, dieses wird vom Vorstand.

³ Haupt-, Änderungs- und Gegenanträge werden an der Urabstimmung als Abstimmungsfragen aufgeführt. Jede mögliche Kombination von Änderungsanträgen zu den jeweiligen Haupt- oder Gegenanträgen gilt ebenfalls als Abstimmungsfrage.

Art. 22 Abstimmungstermine

¹ Die Urabstimmung dauert eine Woche und findet innert vier Wochen nach Eingang eines gültigen Antrags, jedoch mindestens eine Woche nach Ankündigung der Abstimmung statt.

² Änderungs- und Gegenanträge sowie Anträge auf geheime Abstimmung sind bis drei Tage vor dem Abstimmungstermin zu stellen.

³ Bei besonderer Dringlichkeit kann das Präsidium der Parteiversammlung eine eilige Urabstimmung anordnen, welche drei Tage nach Publikation beginnt und bei der Änderungs- und Gegenanträge sowie Anträge auf geheime Abstimmung bis zum Tag vor der Abstimmung zulässig sind.

⁴ Die Auszählung findet frühestens am ersten Tag nach Ende der Urabstimmungsperiode statt.

Art. 23 Publikation

¹ Die Auszählung wird in einem Protokoll dokumentiert und im Publikationsorgan veröffentlicht

² Das eingegangenen Stimmaterial wird ein Jahr aufbewahrt.

4 Übergangsbestimmungen

Art. A Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Dokument tritt am 13. April 2023 in Kraft.

² Alle Bestimmungen früherer Abstimmungs- und Versammlungsreglemente treten mit Inkrafttreten dieses Reglements ausser Kraft.